

Gesetzentwurf

der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG)

A. Problem

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juni 2012 (2 BvE 4/11) konkretisiert die Unterrichts- und Mitwirkungsrechte des Deutschen Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union. So hält das Bundesverfassungsgericht u. a. fest, dass es sich auch bei völkerrechtlichen Verträgen um Angelegenheiten der Europäischen Union handelt, wenn sie in einem Ergänzungs- oder sonstigen besonderen Näheverhältnis zum Recht der Europäischen Union stehen. Weiterhin trifft das Gericht Aussagen zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an Qualität, Quantität, Aktualität und Verwertbarkeit der Unterrichtung der Bundesregierung für den Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union.

Der Bundestag hat die Konkretisierungen des Bundesverfassungsgerichts bereits teilweise einfachgesetzlich umgesetzt mit der durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. März 2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion vom 13. September 2012 (BGBl. 2012 II S. 1006) erfolgten Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 311). In seiner Entschließung (Bundestagsdrucksache 17/10152) vom 29. Juni 2012 hat er zudem seine Absicht bekundet, das EUZBBG zu überarbeiten, um eine bestmögliche Anwendbarkeit des Gesetzes sicherzustellen.

B. Lösung

Der vorliegende Entwurf überführt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juni 2012 zu Artikel 23 des Grundgesetzes in die einfachgesetzlichen Regelungen des EUZBBG. Hierzu wird insbesondere klargestellt, dass die Unterrichtungspflichten der Bundesregierung auch für völkerrechtliche Verträge und intergouvernementale Vereinbarungen gelten, wenn diese in einem Ergänzungs- oder sonstigen besonderen Näheverhältnis zum Recht der Europäischen Union stehen. Weiterhin werden die Unterrichtungspflichten der Bundesregierung entsprechend dem Urteil konkretisiert. Durch einen klareren Regelungsaufbau soll die Anwendbarkeit des EUZBBG verbessert und sollen praktische Unklarheiten beseitigt werden. Dies gilt auch für die Abgrenzung zu den Bestimmungen des Gesetzes zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus vom 13. September 2012 (BGBl. I S. 1918) und des Gesetzes zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen

Stabilisierungsmechanismus vom 22. Mai 2010 (BGBl. I S. 627). Im Rahmen der Überarbeitung des EUZBBG wurden die Ergebnisse des Evaluierungsprozesses zur Anwendung der Begleitgesetze zum Vertrag von Lissabon berücksichtigt. Aufgrund der Vielzahl von Änderungen wird der Weg eines Ablösungsgesetzes gewählt und das EUZBBG in der Fassung vom 13. September 2012 aufgehoben.

C. Alternativen

Als Alternative zum vorliegenden Gesetzentwurf käme die Anwendung des EUZBBG in der Fassung vom 13. September 2012 im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juni 2012 in Betracht. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist die Neufassung des Gesetzes dem jedoch vorzuziehen.

D. Kosten

Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine finanziellen Belastungen. Durch die konkretisierten Unterrichtungspflichten der Bundesregierung kann ein zusätzlicher Personalbedarf in den Bundesministerien in geringem Umfang entstehen, um den Anforderungen an Aktualität, Qualität und Umfang der Unterrichtung des Bundestages gerecht zu werden. Die Kosten des möglichen Mehrbedarfs sind nicht quantifizierbar. Sie werden voraussichtlich im Rahmen des Personalhaushalts der Ressorts abgedeckt werden können.

Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Mitwirkung des Bundestages

(1) In Angelegenheiten der Europäischen Union wirkt der Bundestag an der Willensbildung des Bundes mit und hat das Recht zur Stellungnahme. Die Bundesregierung hat ihn umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.

(2) Angelegenheiten der Europäischen Union im Sinne von Artikel 23 des Grundgesetzes sind insbesondere Vertragsänderungen und entsprechende Änderungen auf der Ebene des Primärrechts sowie Rechtssetzungsakte der Europäischen Union. Um eine Angelegenheit der Europäischen Union handelt es sich auch bei völkerrechtlichen Verträgen und intergouvernementalen Vereinbarungen, wenn sie in einem Ergänzungs- oder sonstigen besonderen Näheverhältnis zum Recht der Europäischen Union stehen.

§ 2

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Der Bundestag bestellt einen Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union. Der Bundestag kann den Ausschuss ermächtigen, für ihn Stellungnahmen abzugeben. Er kann ihn ermächtigen, die Rechte des Bundestages gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes gegenüber der Bundesregierung wahrzunehmen. Er kann ihn auch ermächtigen, die Rechte wahrzunehmen, die dem Bundestag in den vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union eingeräumt sind.

§ 3

Grundsätze der Unterrichtung

(1) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union umfassend, zum frühestmöglichen Zeitpunkt und fortlaufend. Diese Unterrichtung erfolgt grundsätzlich schriftlich durch die Weiterleitung von Dokumenten oder die Abgabe von eigenen Berichten der Bundesregierung, darüber hinaus mündlich. Der mündlichen Unterrichtung kommt lediglich eine ergänzende und erläuternde Funktion zu. Die Bundesregierung stellt sicher, dass diese Unterrichtung die Befassung des Bundestages ermöglicht.

(2) Die Unterrichtung erstreckt sich insbesondere auf die Willensbildung der Bundesregierung, die Vorbereitung und den Verlauf der Beratungen innerhalb der Organe der Europäischen Union, die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission und der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die getroffenen Entscheidungen. Dies gilt auch für alle vorbereitenden Gremien und Arbeitsgruppen.

(3) Die Pflicht zur Unterrichtung umfasst auch die Vorbereitung und den Verlauf der Beratungen der informellen

Ministertreffen, des Eurogipfels, der Eurogruppe sowie vergleichbarer Institutionen, die auf Grund völkerrechtlicher Verträge und sonstiger Vereinbarungen, die in einem Ergänzungs- oder sonstigen besonderen Näheverhältnis zum Recht der Europäischen Union stehen, zusammentreten. Dies gilt auch für alle vorbereitenden Gremien und Arbeitsgruppen.

(4) Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung der Bundesregierung bleibt von den Unterrichtungspflichten unberührt.

(5) Der Bundestag kann auf einzelne Unterrichtungen verzichten, es sei denn, dass eine Fraktion oder fünf Prozent der Mitglieder des Bundestages widersprechen.

§ 4

Übersendung von Dokumenten und Berichtspflichten

(1) Die Unterrichtung des Bundestages nach § 3 erfolgt insbesondere durch Übersendung von allen bei der Bundesregierung eingehenden

1. Dokumenten

- a) der Organe der Europäischen Union, der informellen Ministertreffen, des Ausschusses der Ständigen Vertreter und sonstiger Ausschüsse und Arbeitsgruppen des Rates,
- b) des Eurogipfels, der Eurogruppe und vergleichbarer Institutionen, die auf der Grundlage von völkerrechtlichen Verträgen und sonstigen Vereinbarungen, die in einem Ergänzungs- oder sonstigen besonderen Näheverhältnis zum Recht der Europäischen Union stehen, zusammentreten,
- c) aller die Institutionen nach den Buchstaben a und b vorbereitenden Gremien und Arbeitsgruppen;

2. Berichten der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union beziehungsweise der Bundesregierung zu

- a) Sitzungen der in Nummer 1 genannten Institutionen,
- b) Sitzungen des Europäischen Parlaments und seiner Ausschüsse,
- c) Einberufungen, Verhandlungen und Ergebnissen von Trilogien,
- d) Beschlüssen der Europäischen Kommission.

Der Bundestag muss bereits im Voraus und so rechtzeitig informiert werden, dass er sich über den Gegenstand der Sitzungen sowie die Position der Bundesregierung eine Meinung bilden und auf die Verhandlungslinie und das Abstimmungsverhalten der Bundesregierung Einfluss nehmen kann. Berichte über Sitzungen müssen zumindest die von der Bundesregierung und von anderen Staaten vertretenen Positionen, den Verlauf der Verhandlungen und Zwischen- und Endergebnisse darstellen sowie über eingelegte Parlamentsvorbehalte unterrichten.

(2) Die Bundesregierung übersendet dem Bundestag zudem

1. Dokumente und Informationen über Initiativen, Stellungnahmen, Konsultationsbeiträge, Programmentwürfe und Erläuterungen der Bundesregierung für Organe der Europäischen Union, informelle Ministertreffen sowie den Eurogipfel, die Eurogruppe und vergleichbare Institutionen auf der Grundlage von völkerrechtlichen Verträgen und sonstigen Vereinbarungen, die in einem Ergänzungs- oder sonstigen besonderen Näheverhältnis zum Recht der Europäischen Union stehen,
2. entsprechende Initiativen, Stellungnahmen, Konsultationsbeiträge und Erläuterungen der Regierungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
3. entsprechende Initiativen, Stellungnahmen, Konsultationsbeiträge und Erläuterungen des Bundesrates und der Länder sowie
4. Sammelweisungen für den deutschen Vertreter im Ausschuss der Ständigen Vertreter.

Dies gilt auch für alle vorbereitenden Gremien und Arbeitsgruppen.

(3) Die Bundesregierung gibt Auskunft über ihr vorliegende inoffizielle Dokumente zu Angelegenheiten der Europäischen Union und stellt diese auf Anforderung frühestmöglich zur Verfügung.

(4) Vor Tagungen des Europäischen Rates, des Rates, der informellen Ministertreffen, des Eurogipfels, der Eurogruppe und vergleichbarer Institutionen auf der Grundlage von völkerrechtlichen Verträgen und sonstigen Vereinbarungen, die in einem Ergänzungs- oder sonstigen besonderen Näheverhältnis zum Recht der Europäischen Union stehen, unterrichtet die Bundesregierung den Bundestag schriftlich und mündlich zu jedem Beratungsgegenstand. Diese Unterrichtung umfasst die Grundzüge des Sach- und Verhandlungsstandes sowie die Verhandlungslinie der Bundesregierung sowie deren Initiativen. Nach den Tagungen unterrichtet die Bundesregierung schriftlich und mündlich über die Ergebnisse.

(5) Die Bundesregierung übersendet dem Bundestag regelmäßig, mindestens vierteljährlich, Frühwarnberichte über aktuelle politische Entwicklungen in Angelegenheiten der Europäischen Union.

(6) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag ferner

1. über die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren nach den Artikeln 258 und 260 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union durch Übermittlung von Mahnschreiben und mit Gründen versehenen Stellungnahmen sowie erläuternden Informationen und Dokumenten, insbesondere der Antwortschreiben der Bundesregierung, soweit diese Verfahren die ausgebliebene, unvollständige oder fehlerhafte Umsetzung von Richtlinien durch den Bund betreffen,
2. über Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union, bei denen die Bundesrepublik Deutschland Verfahrensbeteiligte ist. Zu Verfahren, an denen sich die Bundesregierung beteiligt, übermittelt sie die entsprechenden Dokumente, und
3. auf Anforderung über weitere Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union und übermittelt die entsprechenden Dokumente, soweit sie ihr vorliegen.

§ 5

Vorhaben der Europäischen Union

(1) Vorhaben der Europäischen Union (Vorhaben) im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere

1. Vorschläge und Initiativen für Beschlüsse zur Aufnahme von Verhandlungen zu Änderungen der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union,
2. Vorschläge und Initiativen für Beschlüsse zur Aufnahme von Verhandlungen zur Vorbereitung von Beitritten zur Europäischen Union,
3. Vorschläge und Initiativen für Beschlüsse gemäß Artikel 140 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einführung des Euro,
4. Vorschläge für Gesetzgebungsakte der Europäischen Union,
5. Verhandlungsmandate für die Europäische Kommission zu Verhandlungen über völkerrechtliche Verträge der Europäischen Union,
6. Beratungsgegenstände, Initiativen sowie Verhandlungsmandate und Verhandlungsrichtlinien für die Europäische Kommission im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik und der Welthandelsrunden,
7. Mitteilungen, Stellungnahmen, Grün- und Weißbücher sowie Empfehlungen der Europäischen Kommission,
8. Berichte, Aktionspläne und Politische Programme der Organe der Europäischen Union,
9. Interinstitutionelle Vereinbarungen der Organe der Europäischen Union,
10. Haushalts- und Finanzplanung der Europäischen Union,
11. Entwürfe zu völkerrechtlichen Verträgen und sonstigen Vereinbarungen, wenn sie in einem Ergänzungs- oder sonstigen besonderen Näheverhältnis zum Recht der Europäischen Union stehen,
12. Beratungsgegenstände, Vorschläge und Initiativen, die im Rahmen von völkerrechtlichen Verträgen und Vereinbarungen im Sinne von Nummer 11 behandelt werden.

(2) Vorhaben im Sinne dieses Gesetzes sind auch Vorschläge und Initiativen der Europäischen Union, bei denen eine Mitwirkung des Bundestages nach dem Integrationsverantwortungsgesetz vom 22. September 2009 (BGBl. I S. 3022) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist.

(3) Für Angelegenheiten

1. des Europäischen Stabilitätsmechanismus gelten unbeschadet der §§ 1 bis 4 die Bestimmungen des ESM-Finanzierungsgesetzes vom 13. September 2012 (BGBl. I S. 1918) in der jeweils geltenden Fassung,
2. der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität gelten unbeschadet der §§ 1 bis 4 die Bestimmungen des Stabilisierungsmechanismusgesetzes vom 22. Mai 2010 (BGBl. I S. 627) in der jeweils geltenden Fassung,
3. der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik gilt § 7.

§ 6

Förmliche Zuleitung, Berichtsbogen und Umfassende Bewertung, Abschluss von EU-Gesetzgebungsverfahren

(1) Die Bundesregierung übersendet dem Bundestag alle Vorhaben mit einem Zuleitungsschreiben (förmliche Zuleitung). Das Zuleitungsschreiben enthält auf der Grundlage des zuleitenden Dokuments die folgenden Hinweise:

1. den wesentlichen Inhalt und die Zielsetzung des Vorhabens,
2. das Datum des Erscheinens des betreffenden Dokuments in deutscher Sprache,
3. die Rechtsgrundlage,
4. das anzuwendende Verfahren und
5. die Benennung des federführenden Bundesministeriums.

(2) Die Bundesregierung übermittelt binnen zwei Wochen nach förmlicher Zuleitung eines Vorhabens einen Bericht gemäß der Anlage (Berichtsbogen). Dieser enthält insbesondere die Bewertung des Vorhabens hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

(3) Zu Vorschlägen für Gesetzgebungsakte der Europäischen Union übermittelt die Bundesregierung zudem binnen zwei Wochen nach Überweisung an die Ausschüsse des Bundestages, spätestens jedoch zu Beginn der Beratungen in den Ratsgremien, eine Umfassende Bewertung. Neben Angaben zur Zuständigkeit der Europäischen Union zum Erlass des vorgeschlagenen Gesetzgebungsaktes und zu dessen Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit enthält diese Bewertung im Rahmen einer umfassenden Abschätzung der Folgen für die Bundesrepublik Deutschland Aussagen insbesondere in rechtlicher, wirtschaftlicher, finanzieller, sozialer und ökologischer Hinsicht zu Regelungsinhalt, Alternativen, Kosten, Verwaltungsaufwand und Umsetzungsbedarf. Zu anderen Vorhaben im Sinne von § 5 Absatz 1 erfolgt die Erstellung einer entsprechenden Umfassenden Bewertung nur auf Anforderung.

(4) Bei eilbedürftigen Vorhaben verkürzen sich die Fristen der Absätze 2 und 3 so, dass eine rechtzeitige Unterrichtung und die Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 8 Absatz 1 Satz 1 für den Bundestag gewährleistet sind. Ist eine besonders umfangreiche Bewertung erforderlich, kann die Frist verlängert werden.

(5) Darüber hinaus erstellt die Bundesregierung zu besonders komplexen oder bedeutsamen Vorhaben auf Anforderung vertiefende Berichte.

(6) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag über den Abschluss eines Gesetzgebungsverfahrens der Europäischen Union; diese Unterrichtung enthält auch eine Bewertung, ob die Bundesregierung den Gesetzgebungsakt mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit für vereinbar hält; bei Richtlinien informiert die Bundesregierung über die zu berücksichtigenden Fristen für die innerstaatliche Umsetzung und den Umsetzungsbedarf.

§ 7

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik

(1) Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Gemeinsamen Sicherheits- und Vertei-

digungspolitik unterrichtet die Bundesregierung umfassend, fortlaufend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Die Unterrichtung erfolgt in der Regel schriftlich. Sie umfasst die Zuleitung einer Übersicht der absehbar zur Beratung anstehenden Rechtsakte, deren Bewertung und eine Einschätzung über den weiteren Beratungsverlauf. Über Tagungen des Europäischen Rates und des Rates, die Beschlüsse und Schlussfolgerungen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zum Gegenstand haben, gilt § 4 Absatz 4 entsprechend.

(2) Ergänzend leitet die Bundesregierung dem Bundestag auf Anforderung Dokumente von grundsätzlicher Bedeutung nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 zu. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Zudem unterrichtet die Bundesregierung fortlaufend und zeitnah mündlich über alle relevanten Entwicklungen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

(4) Über die Sitzungen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees unterrichtet die Bundesregierung die zuständigen Ausschüsse des Bundestages mündlich.

§ 8

Stellungnahmen des Bundestages

(1) Vor ihrer Mitwirkung an Vorhaben gibt die Bundesregierung dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme. Hierzu übermittelt die Bundesregierung dem Bundestag fortlaufend aktualisierte Informationen über den Beratungsablauf, die es ermöglichen, den für eine Stellungnahme geeigneten Zeitpunkt zu bestimmen, und teilt mit, bis zu welchem Zeitpunkt auf Grund des Beratungsverlaufs eine Stellungnahme angemessen erscheint.

(2) Gibt der Bundestag eine Stellungnahme ab, legt die Bundesregierung diese ihren Verhandlungen zugrunde. Die Bundesregierung unterrichtet fortlaufend über die Berücksichtigung der Stellungnahme in den Verhandlungen.

(3) Der Bundestag kann seine Stellungnahme im Verlauf der Beratung des Vorhabens anpassen und ergänzen. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Macht der Bundestag von der Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß Artikel 23 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes Gebrauch, legt die Bundesregierung in den Verhandlungen einen Parlamentsvorbehalt ein, wenn der Beschluss des Bundestages in einem seiner wesentlichen Belange nicht durchsetzbar ist. Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag in einem gesonderten Bericht unverzüglich darüber. Dieser Bericht muss der Form und dem Inhalt nach angemessen sein, um eine Beratung in den Gremien des Bundestages zu ermöglichen. Vor der abschließenden Entscheidung bemüht sich die Bundesregierung, Einvernehmen mit dem Bundestag herzustellen. Dies gilt auch dann, wenn der Bundestag bei Vorhaben der Europäischen Union zu Fragen der kommunalen Daseinsvorsorge Stellung nimmt. Das Recht der Bundesregierung, in Kenntnis der Stellungnahme des Bundestages aus wichtigen außen- oder integrationspoliti-

schen Gründen abweichende Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

(5) Nach der abschließenden Beschlussfassung unterrichtet die Bundesregierung den Bundestag unverzüglich schriftlich, insbesondere über die Durchsetzung seiner Stellungnahme. Sollten nicht alle Belange der Stellungnahme berücksichtigt worden sein, benennt die Bundesregierung auch die Gründe hierfür. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Bundestages erläutert die Bundesregierung diese Gründe im Rahmen einer Plenardebatte.

§ 9

Aufnahme von Verhandlungen über Beitritte und Vertragsänderungen

(1) Mit der Unterrichtung über Vorschläge und Initiativen für Beschlüsse zur Aufnahme von Verhandlungen

1. zur Vorbereitung eines Beitritts zur Europäischen Union oder
2. zu Änderungen der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union

weist die Bundesregierung den Bundestag auf sein Recht zur Stellungnahme nach § 8 hin.

(2) Vor der abschließenden Entscheidung im Rat oder im Europäischen Rat soll die Bundesregierung Einvernehmen mit dem Bundestag herstellen. Das Recht der Bundesregierung, in Kenntnis der Stellungnahme des Bundestages aus wichtigen außen- oder integrationspolitischen Gründen abweichende Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

§ 9a

Einführung des Euro in einem Mitgliedstaat

(1) Mit der Unterrichtung über Vorschläge und Initiativen für Beschlüsse des Rates gemäß Artikel 140 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einführung des Euro in einem weiteren Mitgliedstaat weist die Bundesregierung den Bundestag auf sein Recht zur Stellungnahme nach § 8 hin.

(2) Vor der abschließenden Entscheidung im Rat soll die Bundesregierung mit dem Bundestag Einvernehmen herstellen. Das Recht der Bundesregierung, in Kenntnis der Stellungnahme des Bundestages aus wichtigen außen- oder integrationspolitischen Gründen abweichende Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

§ 10

Zugang zu Datenbanken, vertrauliche Behandlung von Dokumenten

(1) Die Bundesregierung eröffnet dem Bundestag im Rahmen der Datenschutzvorschriften Zugang zu Dokumentendatenbanken der Europäischen Union, die ihr zugänglich sind.

(2) Die Dokumente der Europäischen Union werden grundsätzlich offen weitergegeben. Die Sicherheitseinstufung der Organe der Europäischen Union über eine besondere Vertraulichkeit wird vom Bundestag beachtet. Eine für diese Dokumente oder für andere im Rahmen dieses Gesetzes an den Bundestag zu übermittelnden Informationen, Berichte und Mitteilungen eventuell erforderliche nationale Einstufung als vertraulich wird vor Versendung von der Bundesregierung vorgenommen und vom Bundestag beachtet. Die Gründe für die Einstufung sind auf Anforderung zu erläutern.

(3) Dem besonderen Schutzbedürfnis laufender vertraulicher Verhandlungen trägt der Bundestag durch eine vertrauliche Behandlung Rechnung.

§ 11

Verbindungsbüro des Bundestages

(1) Der Bundestag kann über ein Verbindungsbüro unmittelbare Kontakte zu Einrichtungen der Europäischen Union pflegen, soweit dies der Wahrnehmung seiner Mitwirkungsrechte in Angelegenheiten der Europäischen Union dient. Die Fraktionen des Bundestages entsenden Vertreter in das Verbindungsbüro.

(2) Die Bundesregierung unterstützt über die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union und die bilaterale Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Königreich Belgien das Verbindungsbüro des Bundestages im Hinblick auf seine fachlichen Aufgaben.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 311), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. September 2012 (BGBl. 2012 II S. 1006) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage (zu § 6 Absatz 2)

Berichtsbogen

Thema:

Sachgebiet:

Rats-Dok.-Nr.:

KOM.-Nr.:

Nr. des interinstitutionellen Dossiers:

Nr. der Bundesratsdrucksache:

Nachweis der Zulässigkeit für europäische Regelungen:

(Prüfung der Rechtsgrundlage)

Subsidiaritätsprüfung:

Verhältnismäßigkeitsprüfung:

Zielsetzung:

Inhaltliche Schwerpunkte:

Politische Bedeutung:

Was ist das besondere deutsche Interesse?

Bisherige Position des Bundestages:

Position des Bundesrates:

Position des Europäischen Parlaments:

Bisherige Position der Bundesregierung:

Meinungsstand im Rat:

Verfahrensstand (Stand der Befassung) und Zeitplan:

Finanzielle Auswirkungen:

Zeitplan für die Behandlung im

a) Bundesrat:

b) Europäischen Parlament:

c) Rat:

Berlin, den 19. März 2013

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

Rainer Brüderle und Fraktion

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die letzte grundlegende Novelle des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen (EUZBBG) erfolgte im Rahmen der Ratifizierung des Vertrages von Lissabon im Jahr 2009. Seitdem wurden in der Europäischen Union – insbesondere zur Weiterentwicklung und Sicherung der Wirtschafts- und Währungsunion – weitere Instrumente der Zusammenarbeit geschaffen und Integrations Schritte vollzogen. Zu nennen sind hier die Einrichtung der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) und des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), die Unterzeichnung des Euro-Plus-Pakts und des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalvertrag) sowie die Schaffung des Europäischen Semesters für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik. Hierbei wurde die Wahrnehmung der Verantwortung des Bundestages für den Haushalt und für den Bestand und die Fortentwicklung der Stabilität der Wirtschafts- und Währungsunion in dem Stabilisierungsmechanismusgesetz (StabMechG) vom 22. Mai 2010 (BGBl. I S. 627), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2012 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist, und dem ESM-Finanzierungsgesetz (ESMFinG) vom 13. September 2012 (BGBl. I S. 1918) festgeschrieben. Soweit die genannten Instrumente auf Grundlage völkerrechtlicher Verträge bzw. intergouvernementaler Vereinbarungen errichtet wurden, war in Teilen unklar, inwieweit das EUZBBG Anwendung fand. Diesbezüglich hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 19. Juni 2012 klargestellt, dass es sich auch bei völkerrechtlichen Verträgen, wenn sie in einem Ergänzungs- oder sonstigen besonderen Näheverhältnis zum Recht der Europäischen Union stehen, um eine Angelegenheit der Europäischen Union handelt. Maßgebend dafür sei eine Gesamtbetrachtung der Umstände, einschließlich der Regelungsinhalte, -ziele und -wirkungen. Diese Klarstellung wird im vorliegenden Gesetz aufgegriffen. Zugleich wird eine Abgrenzung des EUZBBG zum StabMechG und zum ESMFinG vorgenommen.

Das Bundesverfassungsgericht trifft in seinem Urteil vom 19. Juni 2012 (2 BvE 4/11) auch Aussagen zu den Anforderungen an die Qualität, Quantität und Aktualität der Unterrichtungen, die dem Bundestag gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes (GG) in Angelegenheiten der Europäischen Union zu übermitteln sind. So knüpfe die in Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 GG geregelte Unterrichtungspflicht an das in Artikel 23 Absatz 2 Satz 1 GG verankerte Recht des Deutschen Bundestages auf Mitwirkung in Angelegenheiten der Europäischen Union an. Das Erfordernis der umfassenden Unterrichtung bezwecke, dem Deutschen Bundestag die Wahrnehmung seiner Mitwirkungsrechte zu ermöglichen. Dementsprechend sei eine umso intensivere Unterrichtung geboten, je komplexer ein Vorgang ist, je tiefer er in den Zuständigkeitsbereich der Legislative eingreift und je mehr er sich einer förmlichen Beschlussfassung oder Vereinbarung annähert. Weiterhin verlange der Zweck des Artikels 23 Absatz 2 Satz 2 GG im Grundsatz eine schriftliche Unterrichtung durch die Bundesregierung. Die in Artikel 23 Ab-

satz 2 Satz 2 GG genannte Zeitvorgabe „zum frühestmöglichen Zeitpunkt“ sei so auszulegen, dass der Bundestag die Informationen der Bundesregierung spätestens zu einem Zeitpunkt erhalten muss, der ihn in die Lage versetzt, sich fundiert mit dem Vorgang zu befassen und eine Stellungnahme zu erarbeiten, bevor die Bundesregierung nach außen wirksame Erklärungen, insbesondere bindende Erklärungen zu unionalen Rechtssetzungsakten und intergouvernementalen Vereinbarungen, abgibt. Zugleich benennt das Bundesverfassungsgericht auch die Grenzen der Unterrichtungspflicht, die sich aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung ergeben. Innerhalb der Funktionsordnung des Grundgesetzes komme der Regierung ein Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zu, der einen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließe. Die Neufassung der §§ 3 (Grundsätze der Unterrichtung) und 4 (Übersendung von Dokumenten und Berichtspflichten) tragen der Konkretisierung der Unterrichtungspflicht Rechnung.

Neben den verfassungsgerichtlichen Klarstellungen greift die Neufassung des EUZBBG die praktischen Erfahrungen der Anwendung der Begleitgesetze seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon auf. Hierbei werden insbesondere die Ergebnisse des Evaluierungsprozesses zum EUZBBG, der Gegenstand der Beratungen im Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union ist, berücksichtigt. So wurden u.a. die Bestimmungen zur Unterrichtungen über Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 258 und 260 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) klarer gefasst. Vor dem Hintergrund der Evaluierungsergebnisse wird zudem die Systematik des EUZBBG überarbeitet. So werden die Unterrichtungspflichten vor und unabhängig von dem Vorhabenbegriff (§ 5) geregelt, wodurch verdeutlicht wird, dass diese für alle Angelegenheiten der Europäischen Union gelten. Lediglich die vorhabenspezifischen Unterrichtungsdokumente (Zuleitungsscheiben, Berichtbogen, Umfassende Bewertung) bleiben an den Vorhabenbegriff gekoppelt, der als strukturierendes Element erhalten bleibt.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 (Mitwirkung des Bundestages)

§ 1 Absatz 1 unterstreicht den Zusammenhang zwischen der Mitwirkung des Bundestages an der Willensbildung des Bundes, seinem Recht zur Stellungnahme und den Unterrichtungspflichten der Bundesregierung in Angelegenheiten der Europäischen Union.

Absatz 2 gibt die Konkretisierung der Angelegenheiten der Europäischen Union durch das Bundesverfassungsgericht wieder, ohne diese abschließend („insbesondere“) zu definieren.

Zu § 2 (Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union)

Durch die Neuregelung wird § 2 an Artikel 45 GG angepasst.

Zu § 3 (Grundsätze der Unterrichtung)

§ 3 Absatz 1 Satz 1 greift die Bestimmungen von Artikel 23 Absatz 2 Grundgesetz (frühestmöglich und umfassend) auf und ergänzt diese dahingehend, dass die Unterrichtung des Bundestages fortlaufend (vgl. 2 BvE 4/11, Rn. 122) erfolgen muss. Adressat der Unterrichtung ist grundsätzlich der Bundestag als Ganzer. Satz 2 legt fest, dass die Unterrichtung durch die Bundesregierung sich nicht in der bloßen Weiterleitung von Dokumenten erschöpft, sondern sie auch eigene Berichte an den Bundestag übermittelt. Satz 3 unterstreicht, dass die Unterrichtung grundsätzlich schriftlich zu erfolgen hat und der mündlichen Unterrichtung lediglich eine ergänzende und erläuternde Funktion zukommt. Dies entspricht der Feststellung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. 2 BvE 4/11, Rn. 129 ff.). Hervorzuheben ist, dass Ausnahmen vom Schriftlichkeitsgrundsatz nur in engen Grenzen und insbesondere im Hinblick auf das Gebot einer Unterrichtung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zulässig, unter Umständen aber auch geboten, sind. Da Informationsasymmetrien zwischen Regierung und Parlament nach Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 GG nicht nur best-, sondern auch schnellstmöglich beseitigt werden sollen, sind Konstellationen denkbar, in denen die Bundesregierung eine umfassende und zugleich frühestmögliche Unterrichtung nur mündlich sicherstellen kann. Das ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts etwa dann der Fall, wenn zu einer Angelegenheit noch keine schriftlichen Unterlagen vorliegen und in vertretbarer Zeit auch nicht beschafft oder hergestellt werden können, eine Unterrichtung des Deutschen Bundestages jedoch im Hinblick auf die effektive Wahrnehmung seiner Mitwirkungsrechte erforderlich ist (vgl. 2 BvE 4/11, Rn. 132). Satz 3 formuliert den grundsätzlichen Anspruch an Zeitpunkt, Qualität und Umfang der Unterrichtung dahingehend, dass diese die Befassung des Bundestages ermöglichen muss. Der Bundestag muss von allen Vorgängen erfahren, die seiner Mitwirkung nach Artikel 23 Absatz 2 Satz 1 GG unterliegen, und zugleich die für eine fundierte Beschlussfassung erforderlichen Informationen erhalten. Auf der anderen Seite richten sich der gebotene Umfang und die erforderliche Tiefe der Unterrichtung auch nach dem jeweiligen Sach- und Verhandlungsstand (vgl. 2 BvE 4/11, Rn. 117, 120). So erlaubt Artikel 23 Absatz 2 GG bei Angelegenheiten, die nur von erkennbar geringer Bedeutung für den Bundestag sind, oder bei Vorgängen, die sich noch in einem sehr frühen, wenig konkreten Verfahrensstadium befinden, eine kursorische, auf die wesentlichen Eckpunkte beschränkte Unterrichtung, die den Bundestag in die Lage versetzt, nähere Informationen nachzufordern (vgl. 2 BvE 4/11, Rn. 121).

Absatz 2 Satz 1 hebt beispielhaft Bereiche hervor, auf die sich die Unterrichtung durch die Bundesregierung „insbesondere“ erstreckt. Die Nennung der „Willensbildung der Bundesregierung“ entspricht den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Unterrichtung dem Bundestag in erster Linie eine frühzeitige und effektive Einflussnahme auf die Willensbildung der Bundesregierung eröffnen muss. Nur auf einer ausreichenden Informationsgrundlage ist der Bundestag in der Lage, den europäischen Integrationsprozess zu begleiten und zu beeinflussen, kann er das Für und Wider einer Angelegenheit diskutieren und Stellungnahmen erarbeiten. Die Unterrichtung muss demnach so erfolgen, dass das Parlament nicht in eine bloß nachvollziehende Rolle gerät (vgl. 2 BvE 4/11, Rn. 107). Hinsichtlich

der Unterrichtung über die Willensbildung der Bundesregierung selbst ist indes der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zu beachten (siehe § 3 Absatz 4). Weiterhin werden in Satz 1 wichtige Stationen im Beratungsprozess auf europäischer Ebene hervorgehoben, die für die Unterrichtung des Bundestages von Bedeutung sind. Satz 2 stellt klar, dass sich die Bestimmungen auch auf alle vorbereitenden Gremien und Arbeitsgruppen erstrecken.

Absatz 3 betont, dass die Pflicht zur Unterrichtung neben den in Absatz 2 genannten Organen die informellen Ministertreffen, den Eurogipfel, die Eurogruppe sowie vergleichbare Institutionen auf völkerrechtlicher bzw. intergouvernementaler Grundlage umfasst. Er berücksichtigt damit die Konkretisierung des Umfangs der Angelegenheiten der Europäischen Union. Abermals wird klargestellt, dass die Unterrichtungspflicht für alle vorbereitenden Gremien und Arbeitsgruppen gilt.

Absatz 4 zeigt Grenzen der Unterrichtungspflicht auf. Diese ergeben sich aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung. Innerhalb der Funktionenordnung des Grundgesetzes kommt der Regierung ein Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zu, der einen grundsätzlich nicht ausforscharen Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Solange die interne Willensbildung der Bundesregierung nicht abgeschlossen ist, besteht kein Anspruch des Parlaments auf Unterrichtung. Der Bundestag muss die Informationen der Bundesregierung spätestens zu einem Zeitpunkt erhalten, der ihn in die Lage versetzt, sich fundiert mit dem Vorgang zu befassen und eine Stellungnahme zu erarbeiten, bevor die Bundesregierung nach außen wirksame Erklärungen, insbesondere bindende Erklärungen zu unionalen Rechtssetzungsakten und intergouvernementalen Vereinbarungen, abgibt. (vgl. 2 BvE 4/11, 3. und 4. Leitsatz, Rn. 115, 124).

Absatz 5 eröffnet dem Bundestag die Möglichkeit, auf einzelne Unterrichtungen zu verzichten, es sei denn, eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages widersprechen. Hierdurch kann der Bundestag einer „Überflutung“ mit Informationen, die aufgrund ihrer Masse weder administrativ noch durch die Abgeordneten verarbeitet werden können, entgegenwirken. Die Regelung entspricht der Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, dass es in erster Linie Aufgabe des Parlaments selbst ist, im Rahmen seiner Geschäftsordnungsautonomie für eine sachgerechte Sichtung und Bewertung der unter Artikel 23 Absatz 2 GG fallenden Angelegenheiten zu sorgen und die organisatorischen Voraussetzungen für die Verarbeitung der ihm übermittelten Informationen zu schaffen (vgl. 2 BvE 4/11, Rn. 121).

Zu § 4 (Übersendung von Dokumenten und Berichtspflichten)

§ 4 regelt die praktische Umsetzung der in § 3 formulierten Grundsätze der Unterrichtung. So verpflichtet Absatz 1 Nummer 1 die Bundesregierung zur Übersendung aller bei ihr eingehenden Dokumente, der unter Buchstabe a und b genannten Organe und Institutionen. § 4 Absatz 1 Nummer 1 umfasst damit auch die Dokumente der bisherigen allgemeinen Zuleitung (vgl. § 6 Absatz 2 EUZBBG in der Fassung vom 13. September 2012), die nunmehr keiner gesonderten Regelung bedarf. Entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts werden der Eurogipfel, die Eurogruppe sowie vergleichbare Institutionen auf Basis völkerrechtlicher Verträge in der Aufzählung ergänzt. Ein

Erkennen der Bundesregierung hinsichtlich des Zeitpunktes der Weiterleitung besteht nicht. Verzögerungen bei der Weiterleitung sind nur zulässig, um der Bundesregierung eine Prüfung der Voraussetzungen des Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 GG zu ermöglichen (vgl. 2 BvE 4/11, Rn. 128). Die Pflicht zur Übersendung von Dokumenten erstreckt sich – entsprechend der Regelung in § 3 – auf die vorbereitenden Gremien und Arbeitsgruppen. Hinsichtlich inoffizieller Dokumente gilt § 4 Absatz 3.

§ 4 Absatz 1 Nummer 2 konkretisiert die in § 3 im Grundsatz normierte Unterrichtungspflicht über die Vorbereitung und den Verlauf der Beratungen auf Ebene der Europäischen Union, indem dem Bundestag Berichte der Ständigen Vertretung oder der Bundesregierung zu Sitzungen der unter Nummer 1 genannten Institutionen, ihrer Vorbereitungsgremien sowie unter Nummer 2 Buchstabe b bis d genannten Etappen im Beratungsprozess zu übermitteln sind. Dies umfasst die Übermittlung der so genannten Drahtberichte der Ständigen Vertretung an den Bundestag, erschöpft sich jedoch nicht darin. So muss der Bundestag im Voraus Informationen erhalten, um sich über den Gegenstand der Sitzungen eine Meinung bilden und auf die Verhandlungslinie und das Abstimmungsverhalten der Bundesregierung Einfluss nehmen zu können. Entsprechend formuliert Absatz 1 Qualitätsanforderungen an die Unterrichtung im Vorfeld und Nachgang von Sitzungen gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1. Entscheidend ist, dass die Unterrichtung den Bundestag in die Lage versetzt, seine Mitwirkungsrechte in Angelegenheiten der Europäischen Union angemessen wahrzunehmen (vgl. Ausführungen zu § 3), und er nicht in eine bloß nachvollziehende Rolle gerät (vgl. 2 BvE 4/11, Rn. 107, 124, 128). § 4 berücksichtigt die qualitative Entwicklung des Sach- und Verhandlungsstandes im Beratungsverlauf (vgl. 2 BvE 4/11, 2. Leitsatz).

Absatz 2 benennt weitere Dokumente und Informationen, die dem Bundestag durch die Bundesregierung zu übersenden sind. Nummer 1 umfasst dabei Vorgänge, bei denen die Bundesregierung insbesondere durch schriftliche und mündliche Initiativen, Stellungnahmen, Konsultationsbeiträge, Programmentwürfe und Erläuterungen selbst aktiv wird. Die Regelung berücksichtigt die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, dass in qualitativer Hinsicht die Pflicht zur umfassenden Unterrichtung zunächst Initiativen und Positionen der Bundesregierung selbst erfasst (vgl. 2 BvE 4/11, Rn. 118, 124). Nummer 2 und 3 regeln die Übersendung entsprechender Initiativen, Stellungnahmen, Konsultationsbeiträge und Erläuterungen der übrigen Mitgliedstaaten sowie des Bundesrates und der Länder. Weiterhin übersendet die Bundesregierung die Sammelweisungen für den deutschen Vertreter im Ausschuss der ständigen Vertreter.

Absatz 3 berücksichtigt die Feststellung des Urteils, wonach dem Bundestag auch alle inoffiziellen Dokumente zur Verfügung zu stellen sind, sobald sie – gegebenenfalls auch über die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union – in den Einflussbereich der Bundesregierung gelangen (vgl. 2 BvE 4/11, Rn. 119, 128, 147) und bestimmt, dass die Bundesregierung den Bundestag über ihr vorliegende inoffizielle Dokumente informiert. Dies kann durch eine Auflistung der der Bundesregierung vorliegenden inoffiziellen Dokumente im Rahmen der Gremienberichterstattung (Drahtberichte, Vor- und Nachberichte etc.) erfolgen. Eine automatische Weiterleitung aller Dokumente

an den Bundestag ist jedoch nicht vorgesehen. Hierdurch soll vermieden werden, dass der Bundestag durch Tischvorlagen und so genannte inoffizielle Dokumente – insbesondere der Vorbereitungsgremien – überflutet wird (vgl. 2 BvE 4/11, Rn. 121). Auf Anforderung sind diese Dokumente jedoch zu übersenden. In der parlamentarischen Praxis sind dies Auforderungen einzelner Abgeordneter, der Ausschüsse, der Fraktionen oder der Arbeitsebene (vgl. Begründung für das EUZBBG in der Fassung vom 22. September 2009 auf Bundestagsdrucksache 16/13925, S. 7). In Fällen, in denen eine eigeninitiative Übermittlung von inoffiziellen Dokumenten durch die Bundesregierung für die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte des Bundestages geboten ist, steht die Regelung jedoch einer frühestmöglichen und umfassenden Unterrichtung (vgl. § 3) nicht entgegen.

Absatz 4 normiert konkrete Unterrichtungspflichten der Bundesregierung vor und nach Tagungen bestimmter, im Beratungsprozess bedeutender Organe und Institutionen. Wiederum werden die Eurogruppe, der Eurogipfel sowie vergleichbare Institutionen auf völkerrechtlicher bzw. intergouvernementaler Grundlage ergänzt.

Absatz 5 verpflichtet die Bundesregierung, dem Bundestag mindestens vierteljährlich Frühwarnberichte über aktuelle politische Entwicklungen in Angelegenheiten der Europäischen Union zu übersenden. Diese regelmäßige Frühwarnberichterstattung ist kein Ersatz für eine frühestmögliche Unterrichtung im Einzelfall.

Absatz 6 regelt die Unterrichtung des Bundestages hinsichtlich Vertragsverletzungsverfahren und Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union, zu denen auch Schiedsverfahren im Sinne von Artikel 273 AEUV zählen. Nummer 1 wird dahingehend konkretisiert, dass dem Bundestag auch die Antwortschreiben der Bundesregierung zu übermitteln sind. Weiterhin wird klargestellt, dass die Unterrichtungspflicht auch für Vertragsverletzungsverfahren gilt, die aufgrund einer unvollständigen oder fehlerhaften Umsetzung von Richtlinien eingeleitet werden. Dies berücksichtigt die Ergebnisse zur Evaluierung des EUZBBG in der Fassung vom 22. September 2009. Nummer 3 bestimmt, dass die Bundesregierung auf Anforderung auch über Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union unterrichten muss, bei denen sie nicht Verfahrensbeteiligte ist. Dokumente sind hier jedoch nur zu übermitteln, soweit sie der Bundesregierung vorliegen. Ziel ist es, dass der Bundestag in diesen Fällen auf Anforderung auf den Informationsstand der Bundesregierung gesetzt wird.

Zu § 5 (Vorhaben der Europäischen Union)

Absatz 1 übernimmt den Vorhabenkatalog des EUZBBG in der Fassung vom 13. September 2012 vollumfänglich, wobei lediglich die Aufzählung gestrafft wird. Die Aufzählung ist weiterhin nicht abschließend („insbesondere“). Neu aufgenommen werden Vorschläge und Initiativen für Beschlüsse gemäß Artikel 140 Absatz 2 AEUV. Diese Regelung ist vor dem Hintergrund der gestärkten Mitwirkungsmöglichkeiten des Bundestages bei der Entscheidung über die Einführung des Euro in einem Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gemäß Artikel 139 AEUV gilt, zu sehen (vgl. § 9a).

Absatz 2 entspricht dem EUZBBG in der Fassung vom 13. September 2012 und gewährleistet, dass Entwürfe von Initiativen der Europäischen Union, die eine Mitwirkung des

Bundestages nach dem Integrationsverantwortungsgesetz erfordern, dem Vorhabenbegriff unterfallen. Dadurch wird der Bundestag in die Lage versetzt, sich bereits in einem frühen Stadium mit diesen Vorhaben zu befassen, um so seiner Integrationsverantwortung gerecht werden zu können.

Nach Absatz 3 gelten für den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) sowie den Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GASP/GSVP) besondere Bestimmungen.

Die Angelegenheiten des ESM und der EFSF werden aus der Vorhabenregelung ausgenommen, indem auf die hierfür geltenden Spezialgesetze verwiesen wird. Die Bestimmungen zur GASP/GSVP (Nummer 3) entsprechen dem EUZBBG in der Fassung vom 13. September 2012 und verweisen auf die gesonderten Bestimmungen in § 7.

Die Nummern 1 und 2 stellen klar, dass für Angelegenheiten des ESM und der EFSF unbeschadet der §§ 1 bis 4 die jeweiligen Spezialgesetze gelten. Hierdurch wird den besonderen Mitwirkungsrechten des Bundestages im Rahmen seiner Haushalts- und Stabilitätsverantwortung Rechnung getragen sowie überlappende Anwendungen und unklare Zuständigkeiten vermieden. Durch den Verweis auf §§ 1 bis 4 finden die Bestimmungen zur Unterrichtung im Übrigen Anwendung auf Angelegenheiten des ESM und der EFSF. Dies entspricht dem Verweis des § 7 Absatz 10 ESMFinG auf das EUZBBG. ESMFinG und StabMechG sehen im Einklang mit der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung in bestimmten Fällen besondere Unterrichtungen und Beteiligungen des Haushaltsausschusses bzw. eines Sondergremiums vor. In diesen Fällen kommt die Bundesregierung ihrer Unterrichtungspflicht durch die Unterrichtung des Haushaltsausschusses bzw. des Sondergremiums nach. Jenseits des Bedürfnisses besonderer Vertraulichkeit im Sinne der §§ 6, 7 Absatz 7 ESMFinG bzw. des § 3 Absatz 3 und des § 5 Absatz 7 StabMechG (Sondergremium) obliegt es hier dem Bundestag im Rahmen seines Selbstorganisationsrechtes den internen Umgang mit den diesbezüglichen Unterrichtungen durch die Bundesregierung zu regeln.

Zu § 6 (Förmliche Zuleitung, Berichtsbogen und Umfassende Bewertung, Abschluss von EU-Gesetzgebungsverfahren)

§ 6 fasst die vorhabenspezifischen Unterrichtungsdokumente des EUZBBG in der Fassung vom 13. September 2012 (Zuleitungsschreiben, Berichtsbogen, Umfassende Bewertung sowie die Unterrichtung über den Abschluss eines EU-Gesetzgebungsvorhabens) zusammen. Die Fristen in eilbedürftigen Fällen bleiben unverändert.

Absatz 5 bestimmt, dass die Bundesregierung zu besonders komplexen oder bedeutsamen Vorhaben auf Anforderung vertiefende Berichte erstellt. Damit wird der Aussage des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, wonach eine umso intensivere Unterrichtung geboten ist, je komplexer ein Vorgang ist, je tiefer er in den Zuständigkeitsbereich der Legislative eingreift und je mehr er sich einer förmlichen Beschlussfassung oder Vereinbarung annähert. Weiterhin verdichtet sich die Pflicht zum Ausgleich von Informationsungleichgewichten zwischen Bundesregierung und Bundestag mit zunehmender Komplexität und Bedeutung eines Vor-

gangs sowie mit der zeitlichen Nähe zu einer förmlichen Beschlussfassung oder zum Abschluss einer Vereinbarung (vgl. 2 BvE 4/11, Rn. 117, 123). Da das Gebot der intensiveren Unterrichtung bei komplexen und bedeutsamen Vorgängen sich jedoch auf die gesamte Informationspflicht der Bundesregierung erstreckt (vgl. §§ 3 und 4), wird die Bundesregierung dieser Verpflichtung ohnehin in der Summe ihrer Unterrichtungen für den Bundestag nachkommen. Berichte gemäß § 6 Absatz 5 bilden daher eine Ausnahme. Die konkrete Anforderung eines zusätzlichen Berichts kann daher nur für den Fall erfolgen, dass die Summe der Informationen der Bundesregierung zu einem Vorhaben als nicht ausreichend erachtet wird. Hierbei ist vor allem auch die Unterrichtung durch die Bundesregierung im Rahmen von Ausschussberatungen und der Beantwortung parlamentarischer Fragen zu einem Vorhaben zu berücksichtigen. Die Anforderung ist vor dem Hintergrund zu bewerten, dass auch einer übermäßigen Belastung der Regierung, die deren Funktions- und Arbeitsfähigkeit bedroht, bei geringem Informationsinteresse des Parlaments im Einzelfall im Rahmen einer Abwägung Rechnung getragen werden kann (vgl. 2 BvE 4/11, Rn. 121).

Zu § 7 (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik)

Die besonderen Bestimmungen zur GASP/GSVP bleiben unverändert (vgl. 2 BvE 4/11, Rn. 105).

Zu § 8 (Stellungnahmen des Bundestages)

Die Bestimmungen zum Verfahren mit Stellungnahmen des Bundestages bleiben im Kern unverändert. Absatz 1 konkretisiert die Vorgaben zur Bestimmung des Zeitpunkts zur Abgabe einer Stellungnahme. Ziel ist es, dass der Bundestag in die Lage versetzt wird, selbst den optimalen Zeitpunkt zur Abgabe seiner Stellungnahme zu bestimmen. Hierzu übermittelt die Bundesregierung ihm fortlaufende Informationen über den Beratungsablauf und gibt zudem eine eigene Bewertung ab. Die Absätze 2 bis 4 entsprechen dem EUZBBG in der Fassung vom 13. September 2012. Um dem prozeduralen Charakter der Verhandlungen sowie der Abgabe und möglichen Anpassung von Stellungnahmen Rechnung zu tragen, wurde auf die Nennung konkreter Formate und Gremien zur Einlegung eines Parlamentsvorbehalts verzichtet. Damit wird klargestellt, dass die Bundesregierung wann und wo immer sie zu einem Vorhaben verhandelt auf eine Stellungnahme des Bundestages hinweisen und gegebenenfalls einen Parlamentsvorbehalt einlegen muss. Dies gilt auch für Gremien und Institutionen auf völkerrechtlicher bzw. intergouvernementaler Grundlage.

Gemäß Absatz 5 ist die Bundesregierung nunmehr bereits auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Bundestages verpflichtet, die Gründe im Rahmen einer Plenardebatte dazulegen, warum nicht alle Belange des Bundestages berücksichtigt worden sind. Für die Planung und Durchführung der Plenardebatte gelten die einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bundestages.

Zu § 9 (Aufnahme von Verhandlungen über Beitritte und Vertragsänderungen)

Die Bestimmungen von § 9 entsprechen dem EUZBBG in der Fassung vom 13. September 2012.

Zu § 9a (Einführung des Euro in einem Mitgliedstaat)

Der neue § 9a regelt die Mitwirkung des Bundestages bei Vorschlägen und Initiativen für Beschlüsse des Rates gemäß Artikel 140 Absatz 2 AEUV. Gemäß Artikel 3 des Vertrages über die Europäische Union errichtet die Union eine Wirtschafts- und Währungsunion, deren Währung der Euro ist. Die Stärkung der Mitwirkungsrechte des Bundestages trägt vor diesem Hintergrund der weiteren Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion Rechnung. Gemäß Artikel 139 Absatz 1 AEUV werden die Mitgliedstaaten, für die der Rat nicht beschlossen hat, dass sie die erforderlichen Voraussetzungen für die Einführung des Euro erfüllen, als „Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt“ oder „Mitgliedstaaten mit Ausnahmeregelung“ bezeichnet. Gemäß Artikel 140 Absatz 2 AEUV beschließt der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments und nach Aussprache im Europäischen Rat auf Vorschlag der Kommission, welche der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, die Voraussetzungen zur Einführung des Euro erfüllen, und hebt die Ausnahmeregelungen der betreffenden Mitgliedstaaten auf. Vor dieser abschließenden Entscheidung soll die Bundesregierung Einvernehmen mit dem Bundestag herstellen. Ihr Recht in Kenntnis der Stellungnahme des Bundestages aus wichtigen außen- oder integrationspolitischen Gründen abweichende Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

Zu § 10 (Zugang zu Datenbanken, vertrauliche Behandlung von Dokumenten)

Die Bestimmungen des § 10 entsprechen dem EUZBBG in der Fassung vom 13. September 2012. Nach dem Bundesverfassungsgericht steht auch die eventuelle Geheimhaltungsbedürftigkeit einer Information ihrer Weiterleitung an den Bundestag grundsätzlich nicht entgegen. In Fällen, in denen das Wohl des Staates durch das Bekanntwerden vertraulicher Informationen gefährdet werden kann, kann die Unter-

richtung vertraulich erfolgen. Die Voraussetzungen dafür hat der Bundestag mit dem Erlass seiner Geheimschutzordnung geschaffen (vgl. 2 BvE 4/11, Rn. 119).

Zu § 11 (Verbindungsbüro des Bundestages)

Mit § 11 werden die Bestimmungen der Vereinbarung zwischen dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union (BBV) vom 28. September 2006 (BGBl. I S. 2177) zum Verbindungsbüro des Bundestages in das EUZBBG überführt. Da dies die letzte originäre Regelung der BBV war, kann diese aufgehoben werden.

Absatz 1 benennt die Möglichkeit der Einrichtung eines Verbindungsbüros des Bundestages. Die konkrete Ausgestaltung ist Sache des Bundestages. Satz 2 betont die besondere Bedeutung der Fraktionen bei der Besetzung des Verbindungsbüros, da die Aufgaben des Büros (Kontaktpflege, inhaltliche Frühwarnung etc.) politischer Natur sind. Die Entsendung von Mitarbeitern durch die Bundestagsverwaltung bleibt davon unberührt.

Absatz 2 legt fest, dass das Verbindungsbüro im Hinblick auf seine fachlichen Aufgaben durch die Ständige Vertretung und die bilaterale Botschaft zu unterstützen ist. Hierbei geht es in erster Linie um eine inhaltliche Zusammenarbeit, beispielsweise gemäß § 4 Abs. 3. Die Regelung schafft keinen Anspruch des Verbindungsbüros auf fortwährende administrative und logistische Zuarbeit durch die genannten Stellen.

Zu § 12 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

§ 12 regelt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes. Da es sich um ein Ablösungsgesetz handelt, tritt das EUZBBG in der Fassung vom 13. September 2012 gleichzeitig außer Kraft.